

BGer 5C.55/2000 vom 13. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.55_2000

FR: TF 5C.55/2000 du 13 mars 2000

IT: TF 5C.55/2000 del 13 marzo 2000

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht ist unwidersprochen davon ausgegangen, gemäss Art. 4 lit. b Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kollektivkrankenversicherung seien "Krankheiten, die infolge von Alkoholismus und missbräuchlicher Verwendung von Arzneimitteln und suchterzeugenden Stoffen auftreten", nicht versichert. Es erwog, dass nach der Rechtsprechung des EVG der engeren Definition der WHO entsprechend als Alkoholismus jede chronische Verhaltensstörung gelte, die durch wiederholtes Geniessen alkoholischer Getränke über das sozialübliche Mass hinaus gekennzeichnet sei, bei der der Alkoholkonsum ein Ausmass erreiche, dass dadurch Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und soziale Stellung des Betroffenen gefährdet werde, und so umschriebenen Alkoholismus eine Krankheit im Rechtssinn darstelle. Weder der in der Ausschlussklausel verwendete Begriff des Alkoholismus noch diese selber sei demzufolge unbestimmt oder zweideutig, wie es Art. 33 VVG für die Anwendbarkeit einer solchen erfordere. Das Obergericht stellt sodann fest, die ärztlichen Berichte sowie das eingeholte Gutachten würden übereinstimmend aussagen, der Kläger habe übermässig, über das sozialübliche Mass hinaus Alkohol konsumiert, und die bei diesem diagnostizierte Leberzirrhose sei nach jenem überzeugenden und schlüssigen Gutachten eine Folge des Alkoholismus.

Es gelangte zum Schluss, die Voraussetzungen gemäss Art. 4 lit. b Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen seien somit erfüllt, so dass die Klage abgewiesen werden müsse.

E. 2

Der Kläger rügt erfolglos, das Obergericht habe den Begriff des Alkoholismus nach jener Bestimmung in Verletzung des Vertrauensgrundsatzes falsch ausgelegt und den festgestellten Sachverhalt zu Unrecht unter diesen Begriff subsumiert.

Der Kläger unterstellt den behaupteten Rechtsverletzungen in unzulässiger Weise, nach seinen Angaben im kantonalen Verfahren habe er nicht mehr als täglich 1 - 2 Glas Wein, hin und wieder ein Kaffee Schnaps und wenig Bier getrunken.

Das Obergericht hat darauf nicht abgestellt, sondern, ohne dass der Kläger dies mit einer der gemäss Art. 63 Abs. 2 OG zulässigen Einwendungen angriffe, und deshalb für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, er habe den ärztlichen Berichten wie dem Gutachten zufolge übermässig, über das sozialübliche Mass hinaus Alkohol getrunken; auch die Frage nach der Üblichkeit aber ist tatsächlicher Natur (BGE 117 II 286 E. 5a mit Hinweisen). Derart extensiver Alkoholkonsum, der nach der verbindlichen tatsächlichen Feststellung des Obergerichts zu einer Leberzirrhose geführt hat, erfüllt den vom EVG nach der enger gefassten Definition der WHO umschriebenen Begriff des Alkoholismus, wie er vom Obergericht zutreffend wiedergegeben worden ist, fraglos; der Kläger versucht dies denn auch gar nicht erst zu widerlegen. Er genügt notwendigerweise auch dem weiter gefassten

Begriff des Alkoholismus als einmaliger oder dauernder, aus Gewohnheit oder in Form einer Sucht verstandenen, über das soziale Mass hinausgehender Genuss von alkoholischen Getränken, so dass es auf den Unterschied in der Begriffsbestimmung nicht ankommt.

Wird nach der verbindlichen tatsächlichen Feststellung des Obergerichts Alkoholismus im Allgemeinen der Alkoholkrankheit gleichgesetzt, die den Missbrauch oder die Abhängigkeit vom Alkohol mit somatischen, psychischen oder sozialen Folgeschäden zum Inhalt hat, so durfte und musste Art. 4 lit. b Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen aufgrund der gesamten Umstände vom Kläger nach Treu und Glauben (BGE 124 III 196 E. 1b mit Hinweisen) insoweit nicht anders verstanden werden, als ihn das Obergericht begriffen hat. Von einem insoweit unbestimmten oder gar zweideutigen Inhalt der Ausschlussnorm kann keine Rede sein.

E. 3

Die Berufung ist folglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Der Kläger wird zufolge seines Unterliegens kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er hat indessen der Gegenpartei keine Entschädigung zu entrichten, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.